Kreisverwaltung Vulkaneifel
Abt. 8: Veterinärwesen und Landwirtschaft
Mainzer Str. 25, 54550 Daun
Tel: 06592 933328, E-Mail: veterinaeramt@vulkaneifel.de

LANDKREIS VULKANEIFEL

Änderung des Tierarzneimittelgesetzes

- allgemeine, nicht abschließende Information zum Antibiotika-Monitoring -

Seit dem 01.01.2023 gilt das geänderte Tierarzneimittelgesetz (TAMG). Hieraus ergeben sich notwendige Anpassungen in Bezug auf das Antibiotika-Monitoring.

Die bisher bestehende Meldepflicht wird nun zwischen TierhalterInnen und TierärztInnen aufgeteilt. Während sich die TierhalterInnen für die halbjährliche Mitteilung über die Tierhaltungen in der HIT-Datenbank verantwortlich zeigen, obliegt den TierärztInnen die Eingabe des Antibiotika-Einsatzes.

1. Meldepflichtige Betriebe

Meldepflichtig sind alle berufs- und gewerbsmäßigen Tierhalter, die Rinder, Schweine, Hühner oder Puten halten und nachfolgende Untergrenzen überschreiten:

Nutzungsart	Untergrenze
Milchrinder, ab der 1. Abkalbung	25
zugekaufte Kälber, ab Einstallung bis zum Alter von 12 Monate	25
Saugferkel (ab 85 Zuchtsauen)	alle
Ferkel, ab Absetzen vom Muttertier bis Erreichen von 30 kg	250
Mastschweine, über 30kg	250
Zuchtschweine (Sauen und Eber), ab Einstallung zur Ferkelerzeugung	85
Masthühner, ab Schlüpfen	10.000
Legehennen (Konsumeier), ab Einstallung im Legebetrieb	4.000
Junghennen (Konsumeier), ab Schlüpfen bis Einstallung im Legebetrieb	1.000
Mastputen, ab Schlüpfen	1.000

Geplant ist in den nächsten Jahren die Erweiterung der zu meldenden Tierarten:

Jahr	Tierart
ab 2025	Hunde und Katzen
ab 2026	alle anderen lebensmittelliefernden Tiere (Geflügel, Schaf, Ziege, Pferd, etc.)
ab 2029	sonstige Tiere

2. Notwendige Angaben durch die TierhalterInnen

a) Betriebsanmeldung beim Veterinäramt

Soweit aufgrund von tierseuchenrechtlichen Vorschriften noch nicht erfolgt, müssen folgende Angaben spätestens 14 Tage nach Beginn der Tierhaltung eingegangen sein:

- Name der Tierhalterin / des Tierhalters
- Anschrift des Tierhaltungsbetriebes
- Registriernummer (nach Maßgabe der tierseuchenrechtlichen Vorschriften)

b) halbjährliche Angaben zur Tieranzahl

Die halbjährliche Meldung ist erforderlich für die Tiere, die:

- zu Beginn des jeweiligen Halbjahres im Betrieb gehalten worden sind,
- im Verlauf des jeweiligen Halbjahres in den Betrieb aufgenommen worden sind
- im Verlauf des jeweiligen Halbjahres aus dem Betrieb abgegeben worden sind

Die Meldungen betreffen auch die verendeten und getöteten Tiere und müssen für das 1. Halbjahr bis zum 14.07. des betreffenden Jahres bzw. für das 2. Halbjahr bis zum 14.Januar des Folgejahres in der HIT-Datenbank eingetragen sein.

c) Nullmeldung

Wurden in dem betreffenden Halbjahr keine Antibiotika eingesetzt, muss dies ebenfalls in der HIT-Datenbank eingetragen werden.

Sollten die verlangten Angaben bereits nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften mitgeteilt worden sein, ist eine doppelte Übermittlung in Bezug auf das Antibiotika-Monitoring nicht notwendig.

3. Notwendige Angaben durch die TierärztInnen

Für die erforderlichen Angaben der tierärztlichen KollegInnen zeichnet sich das Veterinäramt bezüglich des Antibiotika-Monitorings nicht verantwortlich. Wir bitten Sie daher, sich bei Rückfragen an Ihre zuständige Behörde (Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – LSJV) zu wenden.

4. Ermittlung der Therapiehäufigkeit

Die Therapiehäufigkeit wird für die HIT-Datenbank errechnet.

5. Ermittlung der jährlichen Kennzahlen

Bis spätestens zum 15.02. des Folgejahres veröffentlicht das Bundesministerium für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BMVL) die Kennzahlen 1 und 2 für das vorherige Jahr.

Kennzahl 1:

Die Kennzahl 1 (Median) ist der Wert, unter dem 50 Prozent aller erfassten Therapiehäufigkeiten liegen.

Kennzahl 2:

Die Kennzahl 2 (drittes Quartil) ist der Wert, unter dem 75 Prozent aller erfassten Therapiehäufigkeiten liegen.

6. Die aus den Kennzahlen resultierenden Verpflichtungen für den Tierhalter

Berufs- und gewerbsmäßige Tierhalter der betreffenden Tierarten müssen ihre betriebsindividuellen Therapiehäufigkeiten (siehe HIT-Datenbank) mit den bundesweiten Kennzahlen vergleichen und dokumentieren. Dies muss für das 1. Halbjahr bis spätestens zum 01.09. des betreffenden Jahres und für das 2. Halbjahr bis spätestens zum 01.03. des Folgejahres durchgeführt worden sein. Für die jetzt im Jahr 2023 neu erhobenen Daten erfolgt dies demnach erstmalig zum 01.03.2024.

Wenn die Therapiehäufigkeit des Betriebes die Kennzahl 1 oder 2 überschreitet,
muss die Tierhalterin / der Tierhalter seine Tierärztin / seinen Tierarzt konsultieren,
um die Ursachen abzuklären.

Folgende Maßnahmen sind zu ergreifen:

a) Überschreitung der Kennzahl 1:

- Überprüfung der Gründe, die zu der Überschreitung geführt haben
- Überprüfung, wie der Einsatz von Antibiotika verringert werden kann
- geeignete Schritte zur Verringerung des Antibiotika-Einsatzes, unter Gewährleistung der notwendigen arzneilichen Versorgung der Tiere, müssen ergriffen werden

b*) Überschreitung der Kennzahl 2:*

- auf tierärztlicher Grundlage Erstellung eines Maßnahmenplans mit Zielstellung eines verringerten Antibiotika-Einsatzes
- Fristen:
  1. Halbjahr: **01.10.** des betreffenden Jahres
  2. Halbjahr: **01.04.** des Folgejahres
- geeignete Schritte zur Verringerung des Antibiotika-Einsatzes, unter Gewährleistung der notwendigen arzneilichen Versorgung der Tiere, müssen ergriffen werden
- sofern der Maßnahmenplan nicht innerhalb von 6 Monaten erfüllt werden kann, ist dieser um einen Zeitplan zu ergänzen
- der Maßnahmen- und ggf. der Zeitplan müssen dem Veterinäramt **unaufgefordert** zu den oben genannten Fristen vorgelegt werden

Bei Bedarf wird das Veterinäramt nach Durchsicht der Pläne weitere geeignete Maßnahmen anordnen.

Weiterführende Links:

TAMG https://www.gesetze-im-internet.de/tamg/

AntibAMVV https://www.gesetze-im-internet.de/abamverwv/index.html

Weitere Informationen finden Sie zudem in der Hit-Datenbank unter dem Bereich: „Tierarzneimittel/ Antibiotika-Datenbank-Meldungen und Abfragen“ beim Unterpunkt: „häufig gestellt Fragen (FAQ) und Informationen“.

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Abt. 8: Veterinärwesen und Landwirtschaft
Mainzer Str. 25, 54550 Daun
Tel: 06592 933328, E-Mail: veterinaeramt@vulkaneifel.de
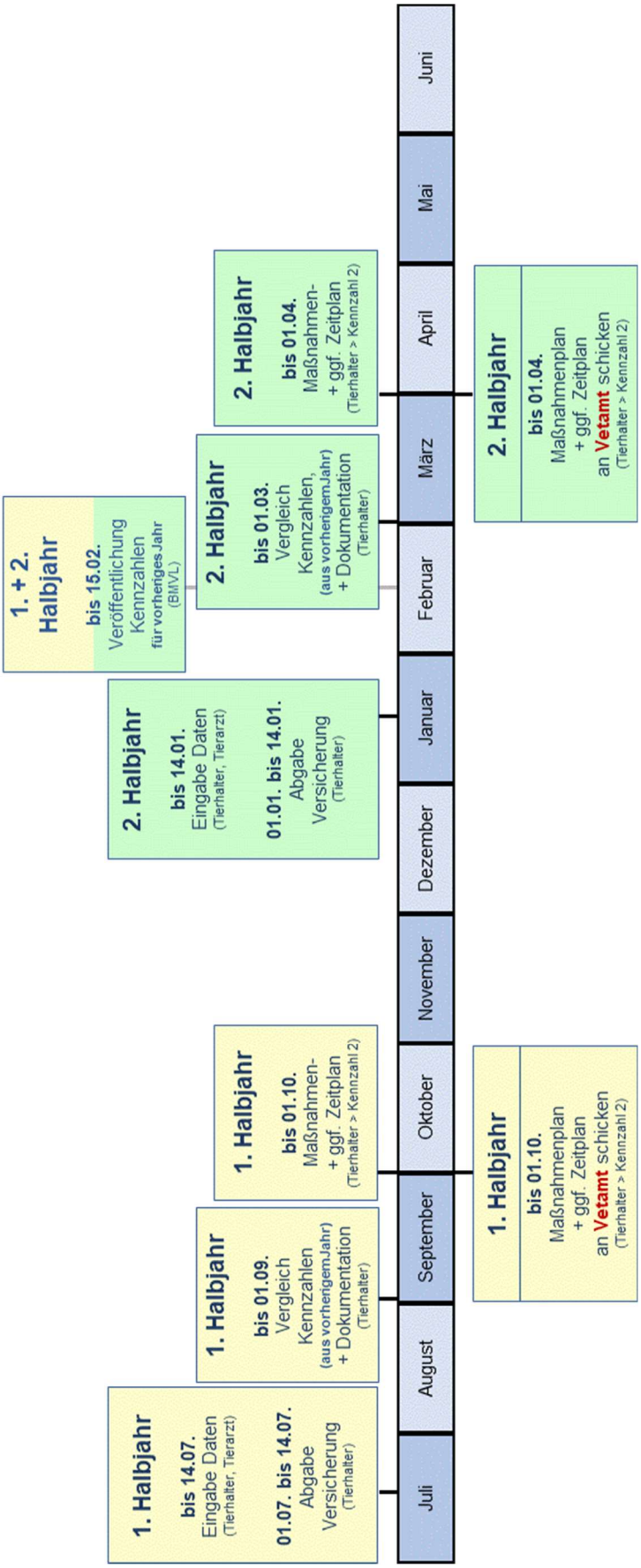
Zeitstrahl